

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany



DRSC



DRSC-Quartalsbericht Q3/2025





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung und Berichterstattung,

das Sommerquartal war trotz verbreiteter Urlaubs- und Ferienstimmung mit Blick auf die Regulierung der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung keinesfalls ruhig und zum Durchatmen geeignet.



Kommentierungsphase Stellung bezogen. Nun verbleiben nur wenige Wochen, bis EFRAG das finale Ergebnis der KOM vorlegt.

Blicken wir zuerst auf die **internationale Ebene**: Der IASB hat Änderungen an IFRS 19 finalisiert und veröffentlicht. Die Finalisierung von IFRS 20 (regulatorische Geschäftsaktivitäten) wurde verschoben und ist nunmehr für Q2/2026 vorgesehen. Auch der einst für Herbst 2025 geplante Start der nächsten IASB-Agenda-Konsultation wurde vertagt – und zwar auf 2027, um die Konsultation dann mit dem ISSB gemeinsam durchzuführen.

Auf **nationaler Ebene** ist zu erwähnen, dass die CSRD-Umsetzung in Deutschland nun bis zum Stadium des Regierungsentwurfs vorangeschritten ist. Dieser entspricht dem vorherigen Referentenentwurf und enthält natürlich die Anpassungen aus dem Omnibus-Paket.

Auch das Mindeststeueranpassungsgesetz macht Fortschritte: Nach zwei Diskussionsentwürfen des BMF (bereits 2024) wurde jüngst der Referentenentwurf publiziert.

Derzeit steht noch eine wichtige Konsultation bevor: Der IASB-Entwurf zum sog. Dynamic Risk Management ist nun für Dezember 2025 angekündigt; die Kommentierungsperiode soll acht Monate dauern.

Außerdem berichten wir über viele **DRSC-Aktivitäten und Veranstaltungen**, die ein stetiges Interesse der Öffentlichkeit sowie unserer Mitglieder und zugleich den hohen Stellenwert unserer Facharbeit belegen. Unter den erfolgreichen Anwenderforen exklusiv für DRSC-Mitglieder haben wir nun auch ein solches zum Thema MinStAnpG ins Leben gerufen. Ferner haben wir kürzlich gemeinsame Outreach-Veranstaltungen zur ESRS-Überarbeitung und zum PIR des IASB betreffend IFRS 16 durchgeführt.

Des Weiteren sei erwähnt, dass der ISSB seit Juli 2025 Entwürfe zur Überarbeitung der SASB-Standards konsultiert; diese läuft noch bis Ende November.

Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Studie zur IFRS-Anwendung im Einzelabschluss eine **Fallstudie** durchgeführt und am letzten Tag dieses Quartals den Bericht darüber veröffentlicht.

Deutlich mehr hat sich auf **europäischer Ebene** getan: Die ESRS-Überarbeitung ist in vollem Gange. Obgleich zunächst Anfang Juli die KOM der EFRAG etwas mehr Zeit für die Finalisierung der Vorschläge für überarbeitete ESRS gewährte, hat EFRAG unvermindert intensiv und zügig an den Entwürfen gearbeitet. Diese wurden dann Ende Juli offiziell vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Die EFRAG-Konsultation endete am 29. September. Wir empfehlen zu diesem Thema unseren lesenswerten Kommentar auf S. 4.

Abschließend sei noch die vergangene Sustainability Conference (im Juli 2025 in Frankfurt) sowie das bevorstehende zweite Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung (November 2025) erwähnt. Zu letzterem sind jetzt Anmeldungen möglich.

Auch wir als DRSC haben diese Überarbeitung lückenlos begleitet und uns mit allen Zwischenergebnissen befasst. Insb. haben wir die Entwürfe in unseren Gremien und mit der Öffentlichkeit diskutiert und sowohl zwischendurch als auch zum Ende der

Wir wünschen Ihnen wie immer eine bereichernde Lektüre dieses Berichts,

Ihre Georg Lanfermann & Sven Morich



Inhalt

.....	2
.....	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen.....	5
1. Die IFRS-Stiftung	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	5
c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	7
d) Institutionelles / Andere Gremien.....	8
e) Sitzungen	8
2. Sonstige Institutionen	9
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	10
1. EFRAG	10
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	10
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	11
c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles.....	12
d) Sitzungen	12
2. Europäische Kommission.....	13
3. Sonstige Institutionen	15
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	16
1. DRSC.....	16
a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung.....	16
b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	19
c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung	22
d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	23
e) Sonstiges und Institutionelles	25
f) Sitzungen	26
2. Sonstige Institutionen	26
Sonstiges	28
.....	31



Überarbeitung der ESRS im Rahmen von Omnibus: Ein Rückblick und Ausblick

Seit Mai 2024 bin ich Mitglied der EFRAG Technical Expert Group (TEG) und habe an der Überarbeitung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) im Rahmen der Omnibus-Initiative mitgewirkt. Diese Initiative zielt darauf ab, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa zu vereinfachen und zu harmonisieren, um den steigenden Anforderungen an Transparenz und Verantwortlichkeit gerecht zu werden. Durch die enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen und Experten aus der Branche konnte EFRAG ein Ergebnis erzielen, das die Berichterstattung nicht nur vereinfachen, sondern auch ihre Qualität und Aussagekraft verbessern kann. Dennoch gibt es noch Bereiche, die weiter optimiert werden können, um die Standards noch effektiver zu gestalten und den Bedürfnissen der Unternehmen sowie der Stakeholder gerecht zu werden. Das größte Potential zur Verbesserung und Erreichung einer wirklichen Vereinfachung liegt im Bereich der übergeordneten Prinzipien.

Die Vereinfachung der Standards liegt aus meiner Sicht nicht primär in der reinen Reduzierung der Datenpunkte. Der größte Hebel zur Vereinfachung liegt in der Stärkung übergeordneter Prinzipien, namentlich *fair presentation* und *materiality of information*. Beide Prinzipien wurden in der Überarbeitung weiterentwickelt. Aktuelle Diskussionen zeigen jedoch, dass das intendierte Ziel, namentlich eine Vereinfachung der Berichterstattung, mit dem überarbeiteten Wortlaut derzeit noch nicht widerspruchsfrei erreicht werden kann.

Während EFRAG mit der Hervorhebung des Prinzips *fair presentation* sicherstellen will, dass die Berichterstattung nicht als bloße Checklistenübung wahrgenommen wird, sehen Prüfer in der Klarstellung möglicherweise eine neue Komplexität und einen gesteigerten Aufwand in der Berichterstellung. Dies würde dem Ziel der



Omnibus-Initiative zuwiderlaufen. Um dieses Szenario zu vermeiden und den bestehenden Konflikt auszuräumen, sollte ein dezidierter Austausch zwischen Prüfern und EFRAG stattfinden.

Auch das gestärkte Konzept der *information materiality* ist ein Schritt in die richtige Richtung – mit verbleiben-

den praktischen Herausforderungen, insb. hinsichtlich der subjektiven Bewertung, welche Informationen als notwendig erachtet werden. Eine Anpassung der Formulierung könnte helfen, Interoperabilitätsprobleme mit den IFRS zu vermeiden und die Anwendung zu erleichtern.

Die ESRS-Überarbeitung im Rahmen des Omnibus-Projekts stellt insgesamt einen wichtigen Schritt in Richtung einer effizienteren und aussagekräftigeren Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es trotz der erzielten Fortschritte noch Bereiche gibt, die einer weiteren Klarstellung und Optimierung bedürfen. Durch gezielte Anpassungen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten können wir die Standards weiter verbessern und sicherstellen, dass sie den Anforderungen einer sich ständig weiterentwickelnden Geschäftswelt gerecht werden.

Die kontinuierliche Zusammenarbeit und der Dialog zwischen Unternehmen, Prüfern und Regulierungsbehörden werden entscheidend sein, um die ESRS als effektives Instrument zur Förderung von Transparenz und Nachhaltigkeit zu etablieren. Letztlich geht es bei der Überarbeitung darum, Vertrauen der Anwender in EFRAG, der Leser in die Berichte und der Investoren in Datensätze (zurück) zu gewinnen.

Julia Kölzer

Die Autorin ist Legal Counsel der Allianz SE. Sie ist ferner Mitglied der EFRAG SR TEG. Die Autorin gibt ihre persönliche Meinung wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. Die IFRS-Stiftung

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung ist auf umfassenden Projektseiten dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das aktuelle und offizielle Arbeitsprogramm, das sämtliche laufende Projekte der „Finanzberichterstattung“, der „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sowie themen- und organisationsübergreifende Projekte umfasst. Diese werden in folgende Kategorien untergliedert:

- Forschungs- und Standardsetzungs(groß)projekte bzgl. Rechnungslegung;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“) bzgl. Rechnungslegung;
- Anwendungsfragen (d.h. IFRS IC-Agendaentscheidungen) bzgl. Rechnungslegung;
- IFRS-Taxonomie;
- Strategie- und Governance-Themen;
- Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten aller Gremien der IFRS-Stiftung befassen und in diese eingebracht haben.

b) IASB & Co. / Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Verlautbarungen

1 Änderungen an IFRS 19

Der IASB hat am 21. August 2025 Änderungen an IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben veröffentlicht*.

IFRS 19 wurde vom IASB erstmals am 9. Mai 2024 veröffentlicht. Damit hat der IASB einen eigenständigen IFRS vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaft unterliegen (d.h. Unternehmen, die keine Finanzinstitute oder börsennotiert sind), erlaubt, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung von IFRS 19 (vorbehaltlich der Indossierung in der EU) ist, dass die Unternehmen als Tochterunternehmen in einen Konzernabschluss nach den IFRS einbezogen werden.

Bei der Entwicklung der reduzierten Angabepflichten in IFRS 19 hatte der IASB die Angabepflichten in den IFRS zum Stand Februar 2021 zugrunde gelegt. Mit den nunmehr veröffentlichten Änderungen an IFRS 19 werden Erleichterungen für Tochterunternehmen betreffend eine Reihe jüngerer Verlautbarungen des IASB vorgesehen, insb.

- IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*,
- Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7),
- Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften (Änderungen an IAS 12),
- Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21) und
- Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7).

Mit diesen Änderungen spiegelt IFRS 19 die Änderungen der IFRS wider, die bis zum 1. Januar 2027 in Kraft treten, wenn IFRS 19 erstmalig anwendbar ist. Der Änderungsstandard ist nur beim IASB und nur kostenpflichtig erhältlich.



ii) Konsultationen

1 Post-Implementation Review zu IFRS 16 (Leases)

Der IASB hat am 17. Juni 2025 im Rahmen der Überprüfung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* nach dessen Einführung (sog. *Post-Implementation-Review*, PIR) eine Aufforderung zur Einreichung von Informationen (*Request for Information*, Rfi) veröffentlicht.

Über den Hintergrund und die Inhalte dieses Reviews berichteten wir bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2025. Das IASB bittet um Rückmeldungen zu konkreten Fragen bis zum 15. Oktober 2025.

Das DRSC wird zu diesem PIR in Kürze Stellung nehmen.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Vorabfassung der Angaben-Beispiele zu Climate-Related and Other Uncertainties

Am 24. Juli 2025 veröffentlichte die IFRS-Stiftung einen weitgehend abgeschlossenen („near-final“) Entwurf der Beispiele für Anhangangaben zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten (siehe auch die zugehörige IASB-Projektseite).

Die Beispiele illustrieren die Anforderungen der IFRS in Bezug auf Anhangangaben zu klimabezogenen und anderen Unsicherheiten anhand typischer Sachverhalte. Der nun vorliegende Entwurf spiegelt dabei die letzten Befassungen des IASB wider. Insb. wurden im Vergleich zu früheren Fassungen die Beispiele 1 und 2 zusammengefasst und das Beispiel 5 gestrichen. Die IFRS Stiftung weist darauf hin, dass, obwohl sich nunmehr alle Beispiele auf klimabezogene Unsicherheiten beziehen, die Sachverhalte auch auf andere Unsicherheiten übertragbar seien.

Mit Veröffentlichung der Entwürfe noch vor der finalen Verabschiedung durch den IASB möchte die IFRS-Stiftung den betroffenen Unternehmen erleichtern, sich auf die Anwendung der Beispiele frühzeitig vorzubereiten. Die Beispiele sind grundsätzlich nicht Teil der zu EU-indossierenden Standardtexte. Sie erhalten keinen Erstanwendungszeitpunkt und entfalten somit auch für europäische Unternehmen unmittelbare Wirkung. Die finale Veröffentlichung ist gegenwärtig für Oktober 2025 geplant und wäre daher bereits in der kommenden Berichtssaison zu würdigen.

Das DRSC begleitete die Entwicklung der Beispiele und brachte sich beispielsweise durch die Übermittlung seiner Stellungnahme mit durchaus kritischer Würdigung in den Prozess ein.

iv) Interpretationsaktivitäten

Das IFRS IC hat im letzten Quartal keine endgültigen Agenda-Entscheidungen getroffen.

Allerdings hat das IFRS IC folgende vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen:

- IFRS 16 – Nutzungsrecht bei Vereinbarungen über Stromspeicherung;
- IFRS 18 – Klassifizierung von Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung.



c) ISSB & Co. / Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Verlautbarungen

Neue Verlautbarungen des ISSB gibt es derzeit nicht zu vermelden.

ii) Konsultationen

1 Entwurf für Änderungen des SASB-Standards

Der ISSB hat am 3. Juli 2025 einen Exposure Draft Proposed Amendments to the SASB Standards veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Die Überarbeitung der SASB-Standards ist Teil des ISSB-Arbeitsprogramms 2024-2026 und soll Unternehmen bei der Anwendung von IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures* unterstützen. Dazu wurden zunächst die SASB-Standards für insgesamt 12 Branchen durch den ISSB priorisiert. Mit dem nunmehr veröffentlichten Entwurf werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Umfangreiche Überarbeitung der SASB-Standards aller 8 Branchen aus dem Rohstoffsektor: *Coal Operations, Construction Materials, Iron & Steel Producers, Metals & Mining, Oil & Gas – Exploration & Production, Oil & Gas – Midstream, Oil & Gas – Refining & Marketing, Oil & Gas – Services*;
- Umfangreiche Überarbeitung des SASB-Standards *Processed Foods*; sowie
- Folgeänderungen (*Targeted Amendments*) an weiteren 41 SASB-Standards (insb. Metriken zu Treibhausgasemissionen, Energie- und Wasserwirtschaft, Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit).

Zeitgleich wurde ein zweiter Entwurf Proposed Amendments to the Industry-based Guidance on Implementing IFRS S2 zur Konsultation veröffentlicht. Mit den darin vorgeschlagenen Änderungen soll eine Angleichung der IFRS S2-Guidance an die klimabezogenen Angaben in den überarbeiteten SASB-Standards gewährleistet werden.

Die Kommentierungsfrist für beide Entwürfe endet am 30. November 2025. Der ISSB beabsichtigt, die überarbeiteten SASB-Standards im Jahr 2026 zu veröffentlichen. Weitere Informationen sowie die *Basis for Conclusions* und Begleitmaterialien zu den Entwürfen sind auf der ISSB-Projektseite zu finden.

Ein weiterer Konsultationsentwurf zur Überarbeitung der SASB-Standards für die Branchen *Electric Utilities & Power Generators, Agricultural Products* und *Meat, Poultry & Dairy* soll noch vor Ende 2025 folgen.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

ISSB-Webinare „Perspectives on sustainability disclosure“

Im Mai 2024 hatte die IFRS-Stiftung eine Webinarserie gestartet, die Abschlussersteller und andere Marktteilnehmer bei der Analyse von Themen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen soll. Die Reihe *„Perspectives on sustainability disclosure“* bietet Praxis-vertretern regelmäßige Expertenvorträge und Diskussionen.

Im Juli 2025 wurden die 11. Veranstaltung dieser Reihe durchgeführt. Die zugehörigen Präsentationen und Aufzeichnungen sind auf einer eigens hierfür eingerrichteten Webseite der IFRS-Stiftung verfügbar.

Die nächste, also 12. Veranstaltung ist für den 6. Oktober 2025 vorgesehen.



Schulungsmaterial zur Anwendung branchenspezifischer Leitlinien

Die IFRS-Stiftung hat am 10. Juli 2025 neues Schulungsmaterial veröffentlicht, das Unternehmen bei der Umsetzung der ISSB-Standards unterstützen soll. Im Mittelpunkt stehen die sog. branchenspezifischen Leitlinien, bestehend aus den SASB-Standards sowie der Leitlinie zur Umsetzung von IFRS S2, die relevante Angabepflichten und Kennzahlen für bestimmte Geschäftsmodelle und Sektoren enthalten.

Das Schulungsmaterial

- erläutert, welche Verpflichtungen sich aus den ISSB-Standards ergeben, die branchenspezifischen Leitlinien zu

prüfen und auf ihre Anwendbarkeit hin zu bewerten;

- gibt Hinweise zur Anwendung dieser Leitlinien in der Praxis sowie
- erörtert die Angabeanforderungen, ob und wie die branchenspezifischen Leitlinien genutzt wurden.

Das Material ist Teil der fortlaufenden Unterstützung des ISSB zur Implementierung der neuen Standards. Es hat keine Auswirkungen auf die derzeit in Überarbeitung befindlichen SASB-Standards. Insbesondere stellt es weder eine Ergänzung noch eine Änderung der bestehenden Vorschriften dar.

Schulungsmaterial zu erwarteten finanziellen Auswirkungen von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen

Die IFRS-Stiftung hat am 18. August 2025 weiteres Schulungsmaterial veröffentlicht, welches Unternehmen bei der Umsetzung der ISSB-Standards unterstützen soll.

Thema dieses Schulungsmaterials sind Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten von nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen (*Disclosing information about anticipated financial effects applying ISSB Standards – Educational Material*). Die Inhalte sind in drei Abschnitte gegliedert:

1. Überblick über die Angabepflichten und deren Zielsetzung, Investoren eine klare

Verbindung zwischen Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattung zu bieten.

2. Vorgaben im Standard, die Unternehmen die Erstellung dieser Angaben erleichtern, einschließlich pragmatischer Proportionalitätsansätze.
3. Beispiele, wie solche Angaben in der Praxis aussehen können.

In der Pressemitteilung zum Schulungsmaterial geht Jenny Bofinger-Schuster, ISSB-Mitglied, zudem auf die aktuelle Diskussion zur Überarbeitung der ESRS im Hinblick auf diese Angaben ein.

d) Institutionelles / Andere Gremien

In dieser Rubrik sind diesmal keine Themen zu berichten.

e) Sitzungen

	IASB & IFRS IC	ISSB	Sonstige
Juli	<u>IASB Update</u>	<u>ISSB Update</u>	<u>ASAF / DPOC</u>
August	---	---	---
September	<u>IASB Update / IFRIC Update</u>	ISSB Update*	DPOC* / SSAF*

* Das Protokoll wurde noch nicht veröffentlicht.



2. Sonstige Institutionen

TNFD veröffentlicht ersten Statusbericht

Die Taskforce on *Nature-related Financial Disclosures* (TNFD) hatte im September 2023 ein Rahmenkonzept mit 14 Empfehlungen zur Berichterstattung über naturbezogene Risiken veröffentlicht (siehe hierzu [DRSC-Quartalsbericht Q3/2024](#) auf S. 10).

Nun hat die TNFD am 25. September 2025, also zwei Jahre nach Veröffentlichung der Empfehlungen, ihren ersten Statusbericht veröffentlicht. Laut TNFD zeigt dieser, dass die Empfehlungen und Leitlinien von 2023 von den Stakeholdern in großem Umfang angenommen wurden.

Mehr als 600 Organisationen aus über 50 Ländern oder Regionen haben sich öffentlich verpflichtet, mit der naturbezogenen Berichterstattung gemäß den Empfehlungen der TNFD zu beginnen. Außerdem gibt es Hinweise darauf, dass weit mehr als 500 TNFD-Berichte der ersten und zweiten Generation veröffentlicht wurden.

Der Bericht basiert auf einer TNFD-Umfrage und die daraufhin erhaltenen Rückmeldungen. Daraus wurden interessante Erkenntnisse zur naturbezogenen Berichterstattung aus Sicht von Berichterstellern sowie aus der Sicht von Berichtsnutzern gesammelt.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG keine eigenen Verlautbarungen zu Themen der Rechnungslegung bzw. Finanzberichterstattung verabschiedet und publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 Stellungnahmeentwurf (DCL) zum Post-Implementation Review von IFRS 16

Am 29. Juli 2025 hat EFRAG den Entwurf einer Stellungnahme (DCL) zum Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 16 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

In diesem DCL äußert stellt EFRAG, dass der Standard allgemein gut anwendbar ist – insb. für einfache Leasingverträge – und sein Ziel, die leasingbezogene Finanzberichterstattung zu verbessern, weitgehend erreicht hat. Der DCL enthält ferner detailliertere Aussagen und Feststellungen in Bezug auf Umsetzungskosten, punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten von IFRS 16, konkrete Anwendungsfragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs von IFRS 16 sowie in Bezug auf Wechselwirkungen zwischen IFRS 16 und anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards, insbesondere bei der Ausbuchung von Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 9 sowie im Zusammenhang mit der Wechselwirkung mit IFRS 15 bei Sale-and-Leaseback-Transaktionen.

EFRAG bat um Rückmeldungen zum DCL bis 30. September 2025.

Rückmeldungen an den IASB zum RfI sind hingegen noch bis 15. Oktober 2025 möglich.

2 Entwurf einer Indossierungsempfehlung zu den Änderungen an IFRS 19

Am 29. September 2025 hat EFRAG den Entwurf der Indossierungsempfehlung (DEA) zu den Änderungen an IFRS 19 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Dieser Änderungsstandard wurde kürzlich vom IASB finalisiert und am 21. August 2025 veröffentlicht (siehe S. 5 in diesem Quartalsbericht).

In der DEA kommt EFRAG vorläufig zum Schluss, dass die Kriterien für eine Übernahme in der EU erfüllt sind, und empfiehlt daher die Übernahme der Änderungen an IFRS 19.

EFRAG bittet um Rückmeldungen zur DEA bis 28. November 2025.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal gab es keine Konsultationen anderer Organisationen im Bereich der Finanzberichterstattung, zu denen EFRAG Stellung bezogen hatte.



iv) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat im jüngsten Quartal folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind).

b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen und Konsultationen

1 EFRAG-Vorschläge für das überarbeitete ESRS Set 1 zur Konsultation

Am 31. Juli 2025 hat EFRAG die Entwürfe des überarbeiteten ESRS Set 1 zur Kommentierung veröffentlicht.

Zur Konsultation veröffentlicht wurden neben den Vorschlägen für die 12 überarbeiteten Standards (ESRS 1 und 2, ESRS E1 bis E5, ESRS S1 bis S4 und ESRS G1) auch tabellarische Übersichten über die vorgenommenen Änderungen (*log of amendments*) sowie Vorschläge für zusätzliche (freiwillig anwendbare) Guidance (*non-mandatory implementation guidance*, NMIG), das Glossar und die Grundlage für die Schlussfolgerungen für die Vorschläge (*Basis for Conclusions*). Diese Unterlagen sind [hier](#) abrufbar.

Entsprechend den Vorgaben der KOM umfassen die nun von EFRAG vorgelegten Vorschläge deutliche konzeptionelle Erleichterungen und Klarstellungen der ESRS sowie eine umfassende Reduktion der Datenpunkte. So wird bspw. vorgeschlagen, explizit das Konzept der *Fair Presentation* einzuführen oder die Vorgaben zur Wesentlichkeitsanalyse im Hinblick auf das (schon bisher vorhandene) Konzept der „*materiality of information*“ zu schärfen. Dadurch soll deutlicher auf wesentliche Nachhaltigkeitsinformationen fokussiert werden und eine zu umfangreiche checklistenähnliche Abarbeitung der Anforderungen des ESRS Set 1 vermieden werden.

Im Hinblick auf den geforderten Berichtsumfang stellt EFRAG dar, dass die – in Abhängigkeit der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse – verpflichtend zu berichtenden Datenpunkte um 57% reduziert wurden. Auch der Umfang der Standards konnte um 55% reduziert werden.

Die Kommentierungsfrist endete am 29. September 2025.

Hintergrund: Als Teil der Omnibus-1-Initiative der KOM vom 26. Februar 2025 ist eine Überarbeitung des ESRS Set 1 vorgesehen. Die KOM hatte am 27. März 2025 einen entsprechenden Auftrag an die EFRAG übermittelt. Die geänderten ESRS sollten ursprünglich bis zum 31. Oktober 2025 übermittelt werden. Allerdings hat die KOM im Nachgang eine Fristverlängerung für die Übergabe der überarbeiteten ESRS durch EFRAG bis zum 30. November 2025 eingeräumt. In dem entsprechenden Schreiben vom 1. Juli 2025 hatte die EU-Kommissarin Albuquerque zudem nochmals auf die hohe Priorität der Vereinfachung und Reduktion der Berichtspflichten hingewiesen

Ob es mit der vorgeschlagenen Überarbeitung gelungen ist, die derzeit teils schwer verständlichen Vorgaben hinreichend klarzustellen und ausreichende Vereinfachungen zu schaffen, stellte EFRAG in den expliziten Fragen auch zur Diskussion. Dies gilt bspw. für die vorgeschlagenen Vereinfachungen, die Klarstellungen zur Berücksichtigung von Auswirkungen bei der Wesentlichkeitsanalyse (sog. gross vs. net), Angaben zu erwarteten finanziellen Effekten oder zum Verständnis der Informationswesentlichkeit.



2 EFRAG-Feldtests im Kontext der ESRS-Überarbeitung

Als flankierende Maßnahme zur vorgenannten Konsultation hat EFRAG Unternehmen als Ersteller von Nachhaltigkeitserklärungen dazu eingeladen, sich für die Teilnahme an Field Tests zu den Aspekten „*Gross versus Net*“ und der „*non-EU adequate wages*“-Methodik zu bewerben. Dieser Aufruf sollte dazu dienen, die im Konsultationsentwurf vorgeschlagenen Vereinfachungen zu bewerten.

Es war möglich, nur an einen oder beiden Feldtests teilzunehmen – indem sich Interessenten bis zum 18. August 2025 bewarben. EFRAG suchte:

- EU-Unternehmen, die in ihrem (Konzern-)Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 eine Nachhaltigkeitserklärung gem. des ESRS Set 1 aufgenommen haben; und
- Konzerne, bei denen ein nicht unerheblicher Teil der Belegschaft Löhne in Nicht-EU-Staaten erhält (nur relevant für den Feldtest zu „*non-EU adequate wages*“-Methodik).

Die Teilnehmenden sollten einen Fragebogen ausfüllen und im Monat September 2025 an Einzelgesprächen mit dem EFRAG-Sekretariat teilnehmen. Erfreulicherweise haben etliche Unternehmen aus Deutschland an diesen Field Tests teilgenommen.

Field Test „Gross versus Net“

Dieser Feldtest konzentrierte sich auf die vorgeschlagenen Vorgaben der ESRS zur Berücksichtigung von Abhilfe-, Risikominderungs- und Präventionsmaßnahmen in die doppelte Wesentlichkeitsanalyse und bei der Berichterstattung. Die Vorschläge sind in ED ESRS 1, Tz .34-35, AR12-13 und in Anhang C zu finden.

Field Test zur „non-EU adequate wages“-Methodik

Dieser Feldtest zielte auf die überarbeitete Methodik zur Berechnung angemessener Löhne für Arbeitnehmer außerhalb der EU ab. Die neue Methodik bezieht sich auf „Disclosure Requirement S1-9 – Adequate wages“ und die Hierarchie für die Berechnung angemessener Löhne außerhalb der EU.

ii) Beteiligung an anderen Konsultationen

Im abgelaufenen Quartal gab es keine Konsultationen anderer Organisationen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, in deren Rahmen sich EFRAG beteiligt oder geäußert hatte.

c) Weitere Aktivitäten und Institutionelles

Weitere berichtenswerte Aktivitäten der EFRAG sind uns nicht bekannt.

d) Sitzungen

	EFRAG Boards*	EFRAG TEGs*	ARC**
Juli	FR Board: 17.07. SR Board: 02./04./14.-16./25.07.	<u>EFRAG-Update</u>	---
August	---	---	---
September	FR Board: 10./25.09. SR Board: 03./16./29.09.	<u>EFRAG-Update</u>	---

* *Berichte über die Sitzungen aller drei EFRAG Boards sowie beider EFRAG TEGs sind in den monatlichen EFRAG-Updates enthalten.*

** *Agenda & Protokolle des ARC (inkl. schriftlicher Abstimmungen) sind auf dieser [Webseite](#) zu finden.*



2. Europäische Kommission

Indossierung von IFRS Accounting Standards und -änderungen

Die KOM hat im abgelaufenen Quartal folgende IFRS Accounting Standards und -änderungen in EU-Recht übernommen:

- IFRS-Sammeländerungsstandard (Vol. 11) – Verordnung [EU/2025/1331](#) vom 9.7.2025.

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) von EFRAG):

- IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss);
- IFRS 19 (Angaben durch TU, die nicht-öffentlich rechenschaftspflichtig sind);
- Änderungen an IFRS 19 (vom August 2025).

ESRS Set 1 – neuer delegierter Rechtsakt

Am 11. Juli 2025 hat die KOM einen neuen delegierten Rechtsakt zur Änderung des ESRS Set 1 (Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772) erlassen, der die in den ESRS verankerten Übergangserleichterungen verlängert und zum Teil auch inhaltlich erweitert (sog Quick Fix). Zudem wurde eine Übersicht zu den Änderungen veröffentlicht.

Die Änderungen sind im Kontext des Omnibus 1-Pakets zu sehen und haben das Ziel, Unternehmen der sog. Welle 1 zu entlasten, indem sie für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 entweder keinen neuen weiterführenden Berichtspflichten als zum Erstanwendungszeitpunkt unterliegen oder indem bereits bestehende Berichtspflichten zurückgenommen werden. Insb. besteht ein neues Wahlrecht für solche Unternehmen der

Welle 1 mit mehr als 750 Mitarbeitenden, Angaben nach ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 für das Geschäftsjahr 2025 und 2026 nicht zu berichten, auch wenn diese Angaben als wesentlich identifiziert wurden. Sollten Unternehmen die Übergangsvorschriften für ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 in Gänze in Anspruch nehmen, sind stattdessen die in ESRS 2.17 genannten Angaben zu machen.

Der delegierte Rechtsakt umfasst eine delegierte Verordnung mit einem Anhang, wodurch insb. die Übergangserleichterungen in Anlage C des ESRS 1 geändert werden. Die Änderungen sollen für ab dem ersten Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gelten.

ESAP-Durchführungsverordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 11. Juli 2025 wurden zwei Durchführungsverordnungen der KOM zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für Funktionen des zentralen europäischen Zugangsportals ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1338](#)) bzw. für bestimmte Aufgaben der Sammelstellen ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1339](#)) im Kontext der Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für Unternehmensinformationen (ESAP) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Durchführungsverordnungen betreffen die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2859 des Parlaments und des Rates.

ESAP soll als zentraler Zugangspunkt für Unternehmensdaten dienen, durch die ESMA betrieben werden und ab Sommer 2027 verfügbar sein. Die über ESAP zugänglichen Informationen sollen schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren aufgenommen werden. Dabei sollen Nachhaltigkeitsinformationen frühzeitig zugänglich gemacht werden, um die Ziele des Europäischen Grünen Deals zu unterstützen.

Mehr Details zu diesen Verordnungen siehe unsere [Pressemitteilung](#). Weitere Informationen zu ESAP finden sich in einem [Briefing Paper](#) sowie auf der [DRSC-Projektseite](#).



Empfehlung für den VSME (freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch KMU)

Am 30. Juli 2025 verabschiedete die KOM den Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, welcher am 5. August 2025 als Empfehlung (EU) 2025/1710 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Ausdrücklich empfiehlt die KOM nicht-börsennotierten KMU sowie Kleinstunternehmen, die freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen möchten, den von der KOM empfohlenen Standard anzuwenden (Anhang I der Empfehlung (EU) 2025/1710). Dieser stimmt – von wenigen Abweichungen abgesehen – mit dem von EFRAG entwickelten VSME-Standard überein.

Ferner empfiehlt die KOM Finanzinstituten, Finanzmarktteilnehmern, Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten und anderen Unternehmen, die Nachhaltigkeitsinformationen von KMU benötigen, ihre Informationsersuchen so weit wie möglich auf die in diesem Standard (VSME) definierte freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beschränken. Hierbei wird auf den Standard in Gänze, nicht etwa nur auf das Basis-Modul verwiesen.

Zudem spricht die KOM auch Empfehlungen für die Mitgliedstaaten aus, denen demnach bei der Förderung der freiwilligen Anwendung des VSME eine wichtige Rolle zukommt. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur für die Vorteile der freiwilligen Berichterstattung gem. dieses Standards sensibilisieren, sondern auch (1) geeignete Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung und Akzeptanz des Standards treffen, (2) die Finanzindustrie und andere Unternehmen dazu anhalten, ihre Informationsanfragen auf die in diesem Standard definierten Angaben zu beschränken und (3) die automatische Digitalisierung fördern, um einen wirkungsvollen Datenaustausch zu ermöglichen.

Die KOM erhofft sich von der Empfehlung zur Anwendung des VSME, Unternehmen, die nicht in den CSRD-Anwenderkreis fallen, bei der Beantwortung der Auskunfts-

ersuchen etwa von Finanzinstituten oder großen Unternehmen zu unterstützen und diese Anfragen zu harmonisieren. Zugleich kann die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung den Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen erleichtern sowie KMU unterstützen, die eigene Nachhaltigkeitsleistung besser einzuschätzen und zu überwachen und dadurch deren Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Gleichzeitig erhofft sich die KOM eine hohe Marktakzeptanz des VSME sowohl von Erstellern als auch Nutzern dieser freiwilligen Nachhaltigkeitsinformationen.

Der freiwillig anwendbare Standard (VSME) mit den Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (Anhang I der Empfehlung (EU) 2025/1710) sowie die dazu erarbeiteten praktischen Leitlinien (Anhang II der Empfehlung (EU) 2025/1710, *Guidance*) sind der Empfehlung beigelegt. Sowohl die Empfehlung als auch der Standard und die Leitlinien sind auf Englisch, Deutsch, Französisch und weiteren Sprachen verfügbar.

In ihren Fragen & Antworten geht die KOM zudem auf den für den ausstehenden Delegierten Rechtsakt erforderlichen Konsultationsprozess ein und stellt klar, dass der finale Standard zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung – u.a. in Abhängigkeit von der finalen Ausgestaltung des CSRD-Anwenderkreises – vom derzeitigen VSME abweichen kann.

Hintergrund: Der von EFRAG entwickelte freiwillig anwendbare Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU (VSME) wurde im Dezember 2024 an die KOM übergeben. Das DRSC und das Austrian Financial Reporting Advisory Committee (AFRAC) übermittelten der KOM am 21. März 2025 einen gemeinsamen Brief, in dem sie auf unklare Formulierungen im VSME hinwiesen, die während der Übersetzungsarbeit der gemeinsamen Projektgruppe identifiziert wurden. Die Vorschläge zur Klarstellung wurden im Standard der Empfehlung der KOM übernommen.



TaxonomieVO – neuer delegierter Rechtsakt

Am 4. Juli 2025 erließ die KOM einen neuen delegierten Rechtsakt (Delegierte Verordnung C(2025) 4568 final) zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) und veröffentlichte ein FAQ-Dokument sowie ausgefüllte Beispielmeldebögen dazu.

Der delegierte Rechtsakt umfasst eine delegierte Verordnung mit 16 Anhängen, welche die delegierte Verordnung zur Berichterstattung (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178), die delegierte Verordnung zu den zwei klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) und die delegierte Verordnung zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486) ändert.

Die Änderungen zur Berichterstattung umfassen insb. die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes und Änderungen an den Meldebögen. Die Änderungen zu den technischen Bewertungskriterien umfassen Änderungen der DNSH-Kriterien im Hinblick

auf das Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

Die neuen EU-Vorschriften sollen bereits für das Geschäftsjahr 2025 gelten, also für die Berichterstattung ab 1. Januar 2026. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, die Änderungen erst später anzuwenden (Art. 4 der delegierten Verordnung). Sowohl das EU-Parlament als auch der EU-Rat können binnen 6 Monaten Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben, aber keine inhaltlichen Änderungen vornehmen. Sollten keine Einwände erhoben werden, wird der delegierte Rechtsakt im EU-Amtsblatt veröffentlicht und zu unmittelbar geltendem EU-Recht.

Die Änderungen wurden Anfang 2025 im Rahmen des Omnibus I-Pakets veröffentlicht (siehe [DRSC-Briefing Paper](#)) und konsultiert. Die finalen EU-Vorschriften haben sich ggü. den konsultierten Entwürfen geändert: bspw. wurden die Vorschriften zum Wesentlichkeitsgrundsatz umformuliert.

3. Sonstige Institutionen

ESMA: Aktualisierung der ESEF-Taxonomie

Die ESMA hat Änderungen des europäischen einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) entwickelt und am 31. Juli 2025 [veröffentlicht](#).

Diese Änderungen zielen darauf ab, die ESEF-Taxonomie an den neuesten Stand der IFRS anzupassen. Diese aktualisierte

Taxonomie spiegelt die neuesten Entwicklungen in der internationalen Finanzberichterstattung wider, u.a. die Einführung von IFRS 18 und IFRS 19.

Für beide Standards läuft derzeit das EU-Indossierungsverfahren; die Übernahme steht also noch aus und wird für 2026 erwartet.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Facharbeit zur Finanzberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Es gab keine DRSC-Verlautbarungen zur Finanzberichterstattung im letzten Quartal.

ii) Eigene Konsultationen

1 DRSC-Evaluation – Bericht zur Fallstudie einer potenziellen Anwendung der IFRS bei Tochterunternehmen

Das DRSC hat am 30. September 2025 den Bericht über die Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen veröffentlicht.

Die Fallstudie wurde mit 11 Unternehmensgruppen, die die IFRS bereits im Konzernabschluss anwenden, im Zeitraum von März bis Mai 2025, durchgeführt. Im Rahmen der Fallstudie wurden verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert. Ziel der Fallstudie war es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollten insb. im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren.

Der Bericht zeigt, dass diejenigen Unternehmen der Fallstudie, die der Ausübung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss positiv gegenüberstehen, sich von der Ausübung des Wahlrechts Effizienz- und Effektivitätsgewinne versprechen. Dafür müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn Funktionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden.

Die Fallstudie folgte einem strukturierten Prozess. Die teilnehmenden Unternehmen haben im Rahmen der Fallstudie einen strukturierten Fragebogen mit konkreten Fragestellungen bearbeitet und wurden in virtuellen Meetings zu Beginn, während, und zum Ende der Bearbeitungszeit begleitet. In einem Abschlusstermin wurden die Ergebnisse der Fallstudie mit den teilnehmenden Unternehmen besprochen und Rückfragen der DRSC-Geschäftsstelle zu den ausgefüllten Fragebögen geklärt.

„Nach den Stakeholder-Interviews und der Online-Unternehmensbefragung stellt die Fallstudie den dritten Teil unserer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland dar. Sie rundet die Eindrücke aus der Unternehmensperspektive ab, indem Sie den Fokus auf die praktischen Auswirkungen und Herausforderungen einer potenziellen Anwendung der IFRS in Einzelabschlüssen innerhalb von Konzernen legt. Ich freue mich, dass wir mit einem Dutzend Unternehmensgruppen in den direkten Austausch gehen konnten und Sie uns die fiktive Umsetzungsgeschichte für ihre Tochterunternehmen erzählt haben. Mit dem nun veröffentlichten Bericht liefert das DRSC einen authentischen Eindruck für diese Anwendergruppe“, kommentierte Prof. Dr. Sven Morich, Vizepräsident des DRSC, die Veröffentlichung des Berichts zur Fallstudie.



iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme zum EFRAG-DP „The Statement of Cash Flows“

Das DRSC hat am 14. Juli 2025 seine Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier (DP) *The Statement of Cash Flows – Objectives, Usages and Issues* an EFRAG übermittelt. (Für Details zum DP siehe Seite 13 im DRSC-Quartalsbericht Q4/2024.)

Das Hauptziel des EFRAG-Projekts zur Kapitalflussrechnung besteht darin, die wahrgenommenen Probleme der nach IAS 7 erstellten Kapitalflussrechnung aufzulisten und damit einen Beitrag zum IASB-Forschungsprojekt „Statement of Cash Flows and Related Matters“ zu leisten.

Unser FA FB begrüßt das DP, merkt jedoch an, dass ein stärker fokussierter Ansatz mit einer geringeren Zahl an Themen und deren Priorisierung möglicherweise zu einer klareren und handhabbareren Diskussionsgrundlage geführt hätte. In seiner Stellungnahme betont der FA FB, dass die Kapitalflussrechnung nach IAS 7 grds. funktional ist und keiner umfassenden Überarbeitung bedarf. Dem IASB wird daher empfohlen, gezielte Anpassungen nur dort vorzunehmen, wo tatsächliche Informationslücken aus Nutzersicht bestehen. Zentrale Standpunkte der DRSC-Stellungnahme sind:

- keine vollständige Kohärenz mit anderen primären Abschlusselementen anstreben – insb. mit der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Kapitalflussrechnung sollte sich auf tatsächliche Veränderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten fokussieren. Die Einbeziehung von Zahlungsflüssen eines Agenten oder hypothetische/nicht zahlungswirksame Transaktionen würden die Grundfunktion einer Kapitalflussrechnung grundlegend verändern.
- Beibehaltung der Definitionen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.
- keine Standardisierung von Kennzahlen wie Free Cash Flow (FCF), Nettoverschuldung und Working Capital.
- Beibehaltung der direkten und indirekten Methode zur Darstellung des operativen Cash Flows.
- Einführung einer disaggregierten Darstellung von Dividenden an beherrschende und nicht beherrschende Anteile wird unterstützt, da sie die Transparenz über Liquiditätsabflüsse im Konzern verbessert.
- Für Finanzunternehmen spricht sich der FA FB trotz bestehender Zweifel am Nutzen der Kapitalflussrechnung für die Beibehaltung der aktuellen Vorschriften aus – insb. vor dem Hintergrund praktischer Umsetzungsprobleme bei einer Abschaffung.

Die Stellungnahme soll zur zielgerichteten Weiterentwicklung der Kapitalflussrechnung beizutragen, lehnt aber eine grundlegende Neugestaltung der bestehenden Struktur ab.

2 DRSC-Stellungnahme zur DEA von IFRS 19

Das DRSC hat am 30. Juli 2025 eine Stellungnahme zu EFRAGs Entwurf einer Indossierungsempfehlung (DEA) zu IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* an EFRAG übermittelt.

Zuvor hatte EFRAG am 21. Mai 2025 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung für den vom IASB im Mai 2024 veröffentlichten IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben*. Darin ist EFRAG zu dem vorläufigen Schluss gekommen, dass IFRS 19 die Kriterien für eine Übernahme erfüllt, und empfiehlt daher die Übernahme von IFRS 19.

Das DRSC unterstützt in seiner Stellungnahme die positive Indossierungsempfehlung und spricht sich für eine Übernahme von IFRS 19 in der EU aus.



Das DRSC weist in seiner Stellungnahme zugleich darauf hin, dass IFRS 19 aus Erstersicht zu Effizienzgewinnen bei der Erstellung der Abschlüsse von Tochterunternehmen führen kann, vorausgesetzt die Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards ist im Sitzland des Tochterunternehmens zulässig oder vorgeschrieben. Positiv hervorzuheben sind die im Vergleich zu den vollständigen IFRS-Vorschriften teils signifikant reduzierten Angabevorschriften (bspw. im Bereich der Angaben zu Finanzinstrumenten). Aus Konzernsicht sollten die Effizienzgewinne bei zentralisierteren Berichtsstrukturen (wie z.B. in *Shared Service Centers*) zunehmen.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass IFRS 19 keine wesentlichen Implementierungskosten verursachen wird, da die in Frage kommenden Tochterunternehmen die IFRS-Rechnungslegungsstandards bereits für Zwecke der Einzel- und/oder Konzernrechnungsbildung (d.h. Erstellung von IFRS-Reporting Packages) anwenden müssen.

Darüber hinaus sind die Angaben gemäß IFRS 19 an die spezifischen Informationsbedürfnisse der Adressaten von (nicht öffentlich rechenschaftspflichtigen) Tochterunternehmen angepasst. Die Hauptnutzer dieser Abschlüsse sind das Mutterunternehmen, andere Inhaber von nichtgelisteten Eigenkapitalinstrumenten oder Kreditgeber, die nicht unbedingt alle nach den vollständigen IFRS-Rechnungslegungsstandards erforderlichen Angaben benötigen. Abschlüsse von Tochterunternehmen, die die (reduzierten) Angaben nach IFRS 19 enthalten, werden den Informationsbedürfnissen dieser Abschlussadressaten daher gerecht.

EFRAG hat mittlerweile die Beratungen zur Indossierung von IFRS 19 finalisiert und am 29. September 2025 die finale Indossierungsempfehlung an die KOM übermittelt.

3 DRSC-Stellungnahme zum RefE des Mindeststeueranpassungsgesetzes

Das DRSC hatte am 13. August 2025 eine Stellungnahme zum RefE eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) an das BMF übermittelt.

Da das Steuerrecht nicht zum Aufgabenbereich des DRSC gehört, konzentrieren sich unsere Kommentare auf rechnungslegungsrelevante Fragestellungen sowie Querschnittsthemen zwischen Rechnungslegung und Steuerrecht. Somit beschränken sich unsere Anmerkungen in der Stellungnahme auf die folgenden Themenblöcke:

1. Art. 1 Nr. 17 und Nr. 33 MinStAnpG-RefE (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 82): Aktivierungswahlrechte;
2. Art. 1 Nr. 38 MinStAnpG-RefE (Änderung des § 87 MinStG): Datengrundlage für die Ermittlung des im CbCR-Safe-Harbour zu verwendenden Gewinns oder Verlusts vor Steuern;
3. Art. 1 Nr. 18 MinStAnpG-RefE (Einfügung des § 50a MinStG): Nachversteuerung latenter Steuerschulden;
4. Anregungen zur Änderung des MinStG i.Z.m. ungewissen Steuerpositionen;
5. Anregungen zur Vereinheitlichung der Verwendung der Begriffe „Steueraufwand / Steuerertrag“ und „Steuerschuld / Steueranspruch“;
6. Steuern aus der Vor-Pillar Two-Zeit.

Dabei sind Anmerkungen zu den Themenblöcken 1, 2 und 3 zum Teil wortgleich zu denen aus unserer früheren Stellungnahme zum zweiten Diskussionsentwurf vom 31. Januar 2025 sind. Die Anregungen zu den Themenblöcken 4, 5 und 6 basieren auf der Position unserer AG „Steuern“ und konnten aufgrund einer sehr kurzen Kommentierungsfrist nicht mit unseren Fachausschüssen abgestimmt werden.



b) Facharbeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

i) Eigene Verlautbarungen

Das DRSC hat im abgelaufenen Quartal keine derartigen Verlautbarungen publiziert.

ii) Eigene Konsultationen

1 Kurzumfrage zu Anpassungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung der DAX40-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2025

Zum dritten Mal in Folge hat das DRSC eine Kurzumfrage unter den DAX40-Unternehmen im Kontext der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS durchgeführt. An der aktuellen Befragung nahmen 28 Unternehmen teil. Die Ergebnisse sind online abrufbar.

Im Rahmen dieser Umfrage wurde u.a. untersucht, ob Unternehmen Änderungen an ihren Nachhaltigkeitsberichten für die kommende Berichtssaison (Geschäftsjahr 2025) beabsichtigen und wie umfangreich diese vsl. ausfallen werden. Ferner wurden die Teilnehmenden nach relevanten Handlungsfeldern befragt und inwiefern die Ausnahmeregelungen des sogenannten „Quick fix“ der KOM (siehe S. 13 in diesem Quartalsbericht) hierbei bedeutsam sind.

Die Ergebnisse zeigen u.a., dass nahezu alle teilnehmenden Unternehmen wenige bis moderate Änderungen an ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 beabsichtigen. Die Handlungsfelder für diese Änderungen sind dabei sehr heterogen. Umfangreiche beziehungsweise sehr umfangreiche Änderungen sollen allerdings kaum vorgenommen werden. Etwa die Hälfte der Unternehmen gab an, von den „Quick fix“-Erleichterungen keinen Gebrauch machen zu wollen.

iii) Beteiligung an anderen Konsultationen

1 DRSC-Stellungnahme und Briefing Paper zum RefE CSRD-Umsetzungsgesetz

Das DRSC hatte am 21. Juli 2025 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie an das BMJV übermittelt.

In unserer Stellungnahme begrüßen wir die weiterhin angestrebte „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464), nunmehr i.d.F. der sog. Stop-the-clock-RL (Richtlinie (EU) 2025/794). Dabei befürworten wir grds. auch die Vorwegnahme einzelner Erleichterungen aus dem sog. *Substance Proposal* (COM(2025) 81 final) und unterstützen die in der Begründung zum Gesetzentwurf geäußerte Absicht der Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für einen zeitnahen Abschluss der Trilogverhandlungen einsetzen zu wollen, um die Ergebnisse noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen zu können. Ein solches Vorgehen würde zur Rechtssicherheit beitragen und angestrebte Erleichterungen für berichtspflichtige Unternehmen könnten unmittelbar bzw. ohne ein neues Gesetzgebungsverfahren erreicht werden.

Daneben weisen wir in unserer Stellungnahme insb. auf Änderungsbedarf hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) hin. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im einheitlichen elektronischen Berichtsformat wird abgelehnt, da diese sog. Aufstellungslösung erheblichen Mehraufwand bedeutet und Rechtsunsicherheit verursacht, ohne dass dafür ein Mehrwert für



Nationale Institutionen

Adressaten der Angaben gesehen wird. Darüber hinaus werden im Rahmen unserer Stellungnahme u.a. die folgenden Inhalte adressiert:

- Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3 HGB-E);
- Inhalt des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289c Abs. 2, 315c Abs. 1 HGB-E);
- Pflicht zur Verweisung auf andere Angaben, die im Lagebericht und Jahresabschluss ausgewiesen werden (§ 289c Abs. 5 HGB-E);
- Annäherung des Konsolidierungskreises der Nachhaltigkeitsberichterstattung an den Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung;
- Taxonomieangaben im Nachhaltigkeitsbericht (§§ 289c, 315c Abs. 1 HGB-E);
- Angaben zur Wertschöpfungskette (Artt. 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 EGHGB-E);
- Form (§ 245 HGB-E);
- Beteiligungen des Staates & öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- (Keine) Pflicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung für bestimmte Förderbanken (Artt. 96 Abs. 3 Satz 2 und 97 Abs. 3 Satz 2 EGHGB-E); sowie
- Befreiungswirkung eines freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsberichts von PubIG-Gesellschaften.

Am 11. Juli 2025 veröffentlichten wir zudem ein Briefing Paper zum RefE und am 19. September 2025 ein Briefing Paper zum RegE. Beide geben jeweils einen Kurzüberblick über die neuen Vorschriften zur CSRD-Umsetzung.

2 DRSC-Positionspapier #4 an EFRAG im Kontext der ESRS-Überarbeitung

Im Kontext der ESRS-Überarbeitung durch EFRAG hat das DRSC am 20. Juli 2025 – im Vorfeld der Konsultation – ein weiteres Schreiben (Positionspapier) an EFRAG übermittelt. Darin bezieht sich das DRSC auf den Brief der EU-Kommissarin Albuquerque vom 1. Juli 2025 an die EFRAG und weist auf eine entsprechende Erwartungshaltung hin, die sich insb. in der Anwendungspraxis bezüglich der Datenpunktezahl herausgebildet hat. Der Erfolg der ESRS-Überarbeitung hänge entscheidend davon ab, dass im Vergleich zum aktuellen delegierten Rechtsakt (ESRS Set 1) keine neuen bzw. zusätzlichen Anforderungen hinzukommen. Dies hatte EU-Kommissarin Albuquerque im o.g. Brief priorisiert. Daher sollten die demnächst zur Konsultation veröffentlichten ESRS-Entwürfe keinen Zweifel an der Umsetzung dieser Vorgabe lassen.

Grundlage jenes DRSC-Schreibens an die EFRAG ist die Diskussion des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung im Juli 2025. Der FA NB hatte dabei die öffentlichen Arbeitspapiere der EFRAG-Gremien (ESRS-Entwürfe V1.6) erörtert.

Das DRSC hatte sich in den vergangenen Monaten bereits intensiv in den Prozess zur Überarbeitung der ESRS Set 1 eingebracht und gegenüber EFRAG u.a. in folgenden Schreiben Position bezogen:

- Positionspapier #3 vom 18.6.2025
- Positionspapier #2 vom 3.6.2025
- gemeinsames DRSC/ANC/OIC/ICAC-Positionspapier vom 29.5.2025
- Positionspapier #1 vom 15.4.2025

3 DRSC-Konsultation einer vorläufigen Analyse zur ESRS-Überarbeitung

Nachdem EFRAG Ende Juli 2025 seine Vorschläge zur ESRS-Überarbeitung offiziell publiziert und zur Konsultation gestellt hat, veröffentlichte das DRSC am 18. August 2025 zunächst seine vorläufige Analyse der EFRAG-Vorschläge zur Überarbeitung des ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772). Ziel der Veröffentlichung war, die Diskussion zu den Vorschlägen der EFRAG zur ESRS-Überarbeitung möglichst



frühzeitig zu befördern. Das DRSC hatte außerdem interessierte Personen/Organisationen um Rückmeldung zu dieser vorläufigen Analyse bis 8. September 2025 gebeten.

Die vorläufige Analyse bestand aus den folgenden Dokumenten, die alle auf der einschlägigen [Projektseite](#) abrufbar sind:

- [Ausführungen](#) zu ausgewählten Fragestellungen sowie
- einer [Excel-Datei](#) mit der vorläufigen DRSC-Analyse zu Einzelaspekten der überarbeiteten ESRS.

Nach Eingang zahlreicher Rückmeldungen – auch während der Öffentlichen Diskussionsveranstaltung (siehe nachfolgend) – sowie Diskussionen im FA Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde unsere [finale Analyse](#) am 25. September 2025 veröffentlicht. Sie war zugleich Basis unserer Stellungnahme an EFRAG (Details dazu nachfolgend).

4 Gemeinsame Öffentliche Diskussion mit EFRAG zur ESRS-Überarbeitung

Am 18. September 2025 haben EFRAG und DRSC gemeinsam eine Öffentliche Diskussionsrunde zu den EFRAG-Vorschlägen für die ESRS-Überarbeitung abgehalten.

Chiara del Prete (Vorsitzende der EFRAG SR TEG) und Georg Lanfermann (DRSC-Präsident) hießen die über 250 Teilnehmer der Online-Veranstaltung willkommen und erläuterten Hintergrund und Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Überarbeitung der ESRS. Vertreter der EFRAG und des DRSC stellten die vorgeschlagenen ESRS-Änderungen und die bisherige Einschätzung zu ausgewählten Änderungen aus Sicht des deutschen Standardsetzers vor. Im Anschluss wurden die Vorschläge und die DRSC-Positionierung dazu von den Teilnehmern – teils kontrovers – diskutiert.

Wir danken den Teilnehmern, die mit ihren Fragen und Anregungen zu einer lebhaften Diskussion und einem erfolgreichen Austausch zu den Vorschlägen für die ESRS-Überarbeitung beigetragen haben. Die Veranstaltungsunterlagen von [EFRAG](#) und [DRSC](#) sowie die Zusammenfassung der Diskussion sind online abrufbar ([Deutsch](#), [Englisch](#)).

5 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zu den ESRS-Entwürfen

Am 29. September 2025 hat das DRSC seine Stellungnahme zu den [ESRS-Konsultationsentwürfen](#) der EFRAG über den dafür vorgesehenen Online-Fragebogen an EFRAG übermittelt. Neben den detaillierten Rückmeldungen auf Ebene der Berichtsanforderungen (EFRAGs EXCEL-Template) hat das DRSC wichtige Inhalte seiner Stellungnahme in einem Anschreiben an EFRAG zusammengefasst.

In diesem Schreiben werden die folgenden Aspekte angesprochen:

- Grundsatz der „*Fair presentation*“: Das DRSC spricht sich für weitere Klarstellungen aus, um die bestehenden Unsicherheiten bezüglich des Verständnisses dieses Konzepts im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu adressieren.
- Wesentlichkeit von Informationen: Das DRSC befürwortet die Betonung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Informationsebene. Allerdings sind Anpassungen erforderlich. So sollte das Konzept der Entscheidungsnützlichkeit von Informationen für alle Nutzer der Nachhaltigkeitsberichterstattung leitend für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Informationen sein.
- *General disclosure requirements (GDR) – Policies and actions*: In den Entwürfen ist die Abgrenzung beider Aspekte aus Sicht des DRSC noch nicht hinreichend beschrieben. Hier sieht das DRSC konzeptionellen Verbesserungsbedarf.



- Brutto- vs. Nettobetrachtung: Zwar begrüßt das DRSC die Behandlung dieses Themas, allerdings bestehen auch hierbei im Entwurf noch konzeptionelle Schwächen. Diese werden verstärkt durch Inkonsistenzen zwischen den in Anhang C des ED ESRS 1 aufgeführten Beispielen und der Regelung im Hauptteil des Standards.
- *Anticipated financial effects*: Zum einen ist das von EFRAG verfolgte Konzept bzgl. dieser Angaben noch nicht klar ausgearbeitet. Zum anderen bestehen Zweifel an der Verlässlichkeit und Aussagekraft quantifizierter Angaben über erwartete finanzielle Effekte. Deshalb spricht sich das DRSC dafür aus, lediglich qualitative Angaben zu fordern (Option 2 im EFRAG-Entwurf des ESRS 2).
- Klima-Szenarioanalysen: Aus Sicht des DRSC sollte die Anwendung von Klima-Szenarien nicht durch die ESRS vorgeschrieben werden. Dies muss jedoch aus den ESRS explizit hervorgehen.
- *Transition plan for climate change mitigation*: Das DRSC begrüßt die Reduktion der Berichtsanforderungen des ESRS E1 in diesem Kontext, weist aber auf einige Erweiterungen hin (z.B. Beschreibung der gesamten Unternehmensplanung), welche vor dem Hintergrund der mit der Überarbeitung verbundenen Zielsetzung jedoch unterbleiben sollten.
- Erweiterungen und zusätzliche Datenpunkte: Neben diesen identifizierten Erweiterungen in ESRS E1 wurden weitere zusätzliche Datenpunkte und Erweiterungen in anderen Entwürfen festgestellt. In diesem Zusammenhang weist das DRSC nochmals auf die Vorgaben der KOM zur Reduktion der Datenpunkte hin.

Das separate Schreiben an EFRAG sowie die detaillierten Rückmeldungen als Tabelle können hier heruntergeladen werden ([Schreiben](#), [Tabelle](#)). Die Rückmeldungen über den EFRAG-Online-Fragebogen werden in Kürze bereitgestellt, sobald EFRAG dies technisch ermöglicht.

c) Weitere Aktivitäten zur Finanzberichterstattung

1. DRSC-Anwenderforum zur Mindestbesteuerung

Am 8. September 2025 fand das 1. DRSC-Anwenderforum zur Mindestbesteuerung als Video- und Telefonkonferenz statt.

Die über 50 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten u.a. die Themen:

- Anpassungen der Ausgangsgröße Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag im IFRS-Jahresabschluss (IFRS-Adjustments) – Ermittlung eines Mindeststeuerjahresüberschusses;
- Nachversteuerung passiver latenter Steuern;
- stufenweise Senkung des KSt-Satzes und die potenzielle Folgewirkung auf den CbCR-Safe-Harbour.

Vor dem Hintergrund diverser praxisrelevanter Fragestellungen im Zusammenhang

mit der Implementierung der Vorgaben des MinStG hatten wir uns entschlossen, exklusiv für unsere Mitglieder ein Anwenderforum zur Mindestbesteuerung einzurichten. Ziel des Anwenderforums ist der Austausch und die Diskussion von insb. rechnungslegungsrelevanten Implementierungs- und Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dem Mindeststeuergesetz (*Pillar Two*).

Die DRSC-Anwenderforen bieten exklusiv unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienen als Plattform zum Austausch von Anwendungs- und Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsorganisationen sowie bei den Mitgliedern der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das zweite Treffen des Anwenderforums, welches vsl. im November 2025 stattfinden wird.



4. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18

Am 9. September 2025 fand das 4. DRSC-Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18 als Telefon- und Videokonferenz statt.

Die rund 100 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten in einer offenen Diskussionsrunde u.a. die folgenden Themen:

- Aktuelle Entwicklungen (u.a. Eingabe beim IFRS IC zum Ausweis von Währungsumrechnungsdifferenzen auf Intercompany-Darlehen in der GuV nach IFRS 18,

- Währungsumrechnung: Herausforderungen bei der Implementierung der IFRS 18 Anforderungen und
- Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (Angaben nach IFRS 18.83).

Wir danken unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das fünfte Anwenderforum zur Einführung von IFRS 18, das im Oktober 2025 stattfinden wird.

Joint Outreach zum Post-Implementation Review zu IFRS 16

Am 26. September 2025 hat das DRSC gemeinsam mit dem IASB, der EFRAG sowie den Standardsetzern aus Österreich (AFRAC) und der Schweiz (FER) eine virtuelle Outreach-Veranstaltung durchgeführt. Gegenstand war der *Post-implementation Review* (PIR) des IASB zu IFRS 16.

Die fast 50 Teilnehmer erhielten zunächst von Florian Esterer, IASB-Mitglied, einen Überblick über das IASB-Projekt sowie die Kerninhalte des *Request for Information* (RfI) zum PIR. Daran anschließend stellten die beteiligten Standardsetzer die einzelnen Themenbereiche und jeweiligen Fragestellungen detailliert vor.

Die Veranstaltung konnte genutzt werden, um mit Unternehmensvertretern, Prüfern und Nutzern einen Praxisaustausch zu Sichtweisen und Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung von IFRS 16 zu erreichen. Im Fokus standen dabei insb. die Gesamtbeurteilung des IFRS 16 sowie die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen, die sich aus der Anwendung von Ermessen durch den Leasingnehmer ergeben, und laufende Kosten für Leasingnehmer aus der Anwendung der Bewertungsvorschriften.

Zudem konnten die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer diskutiert werden. Die dabei gesammelten Erkenntnisse werden in die DRSC-Stellungnahme zum RfI einfließen.

d) Weitere Aktivitäten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

DRSC/Deloitte-Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung: weitere Branchenstudien

Seit 2024 führen das DRSC und Deloitte eine Studie zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch. Im Fokus stehen börsennotierte Unternehmen und deren Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024. Hierüber publizieren wir regelmäßig Zwischenberichte.

Am 15. Juli 2025 haben Deloitte und das DRSC die zweite Branchenstudie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 veröffentlicht. Der Fokus dieser Benchmark-Studie

liegt auf europäischen Unternehmen der Utilities-Branche.

Am 29. August 2025 haben wir ferner die dritte Branchenstudie veröffentlicht. Der Fokus dieser dritten Benchmark-Studie liegt auf europäischen Unternehmen der Chemieindustrie.

Alle Ergebnisse sind auf der [Deloitte-Website](#) und auf der entsprechenden [DRSC-Projektseite des DRSC](#) öffentlich verfügbar.



DRSC und ISSB: Sustainability Standards Conference

Nach dem erfolgreichen Auftakt im Jahr 2024 fand am 21./22. Juli 2025 die zweite Sustainability Standards Conference an der Goethe-Universität Frankfurt statt. Die Konferenz brachte Fachleute aus Regulierung, Wissenschaft und Praxis zusammen, um aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu diskutieren.

Das DRSC veranstaltete die Konferenz gemeinsam mit dem ISSB, der Goethe-Universität Frankfurt und dem Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE sowie mit Unterstützung des House of Finance und der Gruppe Deutsche Börse. Im Mittelpunkt stehen Umsetzung und Weiterentwicklung der IFRS-Nachhaltigkeitsstandards.

Unter dem Leitthema „*Advancing Sustainability Disclosure: Implementing the Global Baseline and Future Strategies for Biodiversity and Human Capital*“ adressierte die

Konferenz aktuelle Handlungsbereiche der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hauptthemen waren die praktische Anwendung der globalen Baseline des ISSB sowie Entwicklungstrends zur Offenlegung von Informationen über Biodiversität und Humankapital.

Die Agenda bestand aus den zentralen Bereichen Regulierung, Wissenschaft und Praxis. Am ersten Tag standen regulatorische Entwicklungen und die Gestaltung eines global einheitlichen Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus. Am Abend bot ein Get-Together Gelegenheit für den weiteren Austausch. Der zweite Tag widmete sich zunächst der Wissenschaft (vier Forschungsprojekte zu Biodiversität und Humankapital wurden vorgestellt und diskutiert), bevor sie in Breakout-Gruppen vertieft erörtert wurden. Dem folgte eine Pannediskussion, die Themen der praktischen Umsetzung und Relevanz beleuchtete.

DRSC-Austauschrunden zu vorgeschlagenen Änderungen an den SASB-Standards

Der ISSB hatte Anfang Juli 2025 einen Konsultationsentwurf zur Überarbeitung der SASB-Standards veröffentlicht (siehe S. 7 in diesem Quartalsbericht).

Das DRSC hat zu diesem Entwurf Austauschrunden mit Vertretern aus den betroffenen Branchen – also SASB-Anwendern, (anderen) Unternehmen und Branchenverbänden – angeboten und durchgeführt. Insgesamt haben seit September

2025 vier solcher Termine stattgefunden (jeweils online, auf Deutsch, nicht-öffentlich):

1. *Processed Foods* am 2.9.2025;
2. *Coal Operations; Metals & Mining* am 8.9.2025;
3. *Construction Materials; Iron & Steel Producers* am 9.9.2025;
4. *Oil & Gas – Exploration & Production, Midstream, Refining & Marketing, Services* am 11.9.2025.

15. Anwenderforum zur TaxonomieVO

Am 22. September 2025 fand das 15. Anwenderforum des DRSC zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) als Video- und Telefonkonferenz statt.

Die über 100 Teilnehmenden der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten die Vorschriften des neuen delegierten Rechtsaktes (Delegierte Verordnung C(2025) 4568 final) zur Berichterstattung für sog. Nicht-Finanzunter-

nehmen. Schwerpunkt hierbei lag bei den neuen Wesentlichkeitsschwellen.

Das Anwenderforum bietet unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Anwendungs- und Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei allen Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das nächste Anwenderforum (Termin folgt in Kürze).



Hamburger Forum 2025 der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 20./21. November 2025 findet zum zweiten Mal das Hamburger Forum der Nachhaltigkeitsberichterstattung statt. Veranstalter sind das DRSC und die Sustainable Finance Research Group der Universität Hamburg.

Die Konferenz findet an zwei Tagen und unterschiedlichen Orten statt:

- Tag 1: Im historischen Chilehaus steht der Tag ganz im Zeichen der Klimaberichterstattung. Geplant sind Vorträge und Diskussionen zur Weiterentwicklung des *Greenhouse Gas Protocol* und der CO₂-Berichterstattung. Den Ausklang bildet ein Konzert des Hamburger Pianisten Levi Schechtmann sowie ein Abendessen, das Gelegenheit zu Austausch und *Networking* bietet.
- Tag 2: Im Lichthof der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg treffen Wissenschaft, Politik und Praxis aufein-

ander. Es steht ein abwechslungsreiches Programm mit Panels zur Überarbeitung der CSRD und der ESRS sowie zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht bevor. Ergänzt wird dies durch Diskussionen zur *Twin Transformation* – der Verbindung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit – sowie zum freiwilligen VSME-Standard für kleine und mittlere Unternehmen. Dabei haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich fachlich auszutauschen, praxisnahe Einblicke zu gewinnen und gemeinsam Perspektiven und Ausblicke für die zukünftige Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu diskutieren.

Die Teilnahmegebühr beträgt 150 Euro. Interessierte können sich [hier online registrieren](#). Die [Konferenz-Agenda](#) gibt einen detaillierteren Überblick über das Programm.

e) Sonstiges und Institutionelles

Mitglied für den FA Finanzberichterstattung gesucht

Der DRSC-Nominierungsausschuss sucht zum 1. Dezember 2025 ein unabhängiges, ehrenamtlich tätiges Mitglied (m/w/d) für den FA Finanzberichterstattung mit Berufserfahrung auf dem Gebiet der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach IFRS und HGB in mittelständischen Unternehmen.

Mitglieder der FAe werden für die Dauer von drei bis fünf Jahren durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses gewählt, wobei eine Wiederwahl

zulässig ist. Die maximale Amtszeit soll zehn Jahre nicht überschreiten.

Das DRSC strebt eine Erhöhung der Diversität in seinen Gremien an und ermuntert daher geeignete Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) zu einer Bewerbung.

Bewerbungen waren bis 30. September 2025 möglich. Alle Informationen zur Ausschreibung für den FA Finanzberichterstattung finden Sie [hier](#).

Trilateraler Austausch zwischen BaFin, DRSC und IDW

Am 10. September 2025 fand der vierte Trilog zwischen der BaFin, dem DRSC und dem IDW in Frankfurt (Main) statt.

Bei dem Austausch standen erneut zahlreiche aktuelle Entwicklungen in der Finanz- wie auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vordergrund. Dabei wurden u.a. die IFRS IC-Befassungen, die Lageberichterstattung (und ausgewählte DRS 20-Formulierungen) sowie die Anwendung der vom IASB erwarteten „*Illustrative Examples* zu

Unsicherheiten in Abschlüssen“ thematisiert. Zudem hat das DRSC aktuelle Fragen und Diskussionen aus den verschiedenen DRSC-Anwenderforen vorgestellt.

Abermals betonten BaFin, DRSC und IDW die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines rechtzeitigen und transparenten Austausches zwischen Enforcement, nationaler Standardsetzung und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Dieser soll auch zukünftig mit dem Trilog fortgeführt werden.



Briefing Paper zur Überarbeitung des Foreign Private Issuer Status in den USA

Am 12. September 2025 veröffentlichte das DRSC ein Briefing Paper zur Überarbeitung des „*Foreign Private Issuer*“ (FPI) Status in den USA. Das Briefing Paper fasst die derzeitigen Regelungen zusammen und erläutert den gegenwärtigen Stand der Diskussion zur Überarbeitung.

Nach geltender Rechtslage kann sich ein ausländischer Emittent in den USA unter bestimmten Voraussetzungen als FPI registrieren. Unternehmen mit diesem Status

profitieren dann u.a. von Erleichterungen im Rahmen ihrer Berichterstattungspflichten.

Die US-Börsenaufsicht SEC befürchtet, dass Entwicklungen in der Zusammensetzung der FPI zu einem schlechteren Informationsumfeld für US-Investoren führen könnten. Vor diesem Hintergrund veröffentlichte sie am 4. Juni 2025 ein Konzeptpapier zu einer Überarbeitung der Vorgaben für die Feststellung des FPI-Status.

f) Sitzungen

	Fachausschüsse	Sonstige
Juli	<u>14.07.2025 (42. FA FB)</u>	---
	<u>15.07.2025 (50. GFA)</u>	
	<u>16.07.2025 (41. FA NB)</u>	
August	<u>07./08.08.2025 (41A. FA NB)</u>	---
September	<u>15.09.2025 (51. GFA)</u>	1. Anwenderforum Min.beststeuerung (08.09.)
	<u>16.09.2025 (42. FA NB)</u>	4. Anwenderforum IFRS 18 (09.09.)
	<u>16.09.2025 (43. FA FB)</u>	Outreach zur ESRS-Überarbeitung (18.09.)
		15. Anwenderforum TaxonomieVO (22.09.) Joint Outreach zum PIR zu IFRS 16 (26.09.)

2. Sonstige Institutionen

BMF/Bundesregierung: RefE sowie RegE des Mindeststeueranpassungsgesetzes

Das BMF hat am 8. August 2025 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStAnpG) veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist die Umsetzung neuer OECD-Verwaltungsleitlinien vom 15. Dezember 2023, 24. Mai 2024 und 13. Januar 2025. Darüber enthält der Entwurf weitere Anpassungen des Mindeststeuergesetzes, die vorwiegend redaktioneller Art sind.

Die kurze Kommentierungsfrist endete bereits am 11. August 2025. Weiterführende Informationen sind aus der Pressemitteilung des BMF ersichtlich.

Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des MinStAnpG ohne Aussprache beschlossen.

Zum Hintergrund: Am 20. August 2024 hatte das BMF den ersten Diskussionsentwurf des MinStAnpG veröffentlicht. Dieser sah vordergründig die Umsetzung der Verwaltungsleitlinien der OECD vom Dezember 2023 (Konkretisierungen bei der Anwendung des transitional CbCR-Safe-Harbours) vor. Ferner wurde die Regelung zum Aktivierungswahlrecht nach § 274 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet (Änderungen des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG). Am 6. Dezember 2024 wurde der zweite Diskussionsentwurf publiziert. Dieser enthielt die OECD-Verwaltungsleitlinien vom Juni 2024 (insb. die Erleichterung bei der Nachversteuerung latenter Steuern sowie Regelungen zur Behandlung transparenter Einheiten in sog. transparenten Strukturen).



BMJV/Bundesregierung: RefE sowie RegE des CSRD-Umsetzungsgesetzes

Das BMJV hatte am 10. Juli 2025 den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen veröffentlicht. Der RefE enthält zudem Vorschriften zur Umsetzung der sog. Stop-the-Clock-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794). Stellungnahmen zum RefE konnten im Rahmen der sog. Länder- und Verbändebeteiligung bis zum 21. Juli 2025 an das BMJV übermittelt werden.

Ziel des RefE ist die Umsetzung der EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von bilanzrechtlich großen sowie kleinen oder mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen und Mutterunternehmen großer Gruppen, mittels derer die Bereitstellung zuverlässiger, relevanter und vergleichbarer Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte sichergestellt werden soll. Die darin enthaltenen Vorschriften entsprechen i.W. einer „Eins-zu-eins“-Umsetzung.

Das Bundeskabinett hat in der Folge am 3. September 2025 den RegE des Gesetzes zur CSRD-Umsetzung beschlossen. Das

BMJV veröffentlichte neben diesem RegE auch ein Informationspapier.

Im RegE wird weiterhin eine 1-zu-1-Umsetzung der EU-Vorschriften angestrebt. Darüber hinaus werden wie bereits im RefE die Änderungsvorschläge bzgl. der 1.000 Mitarbeiterschwelle aus dem sog. Substance Proposal (COM(2025) 81 final) des Omni-bus I-Pakets der KOM vorweggenommen. Insgesamt entspricht der RegE weitestgehend den Inhalten des vorherigen RefE.

Hintergrund: Die CSRD ist eine Änderungsrichtlinie insb. zur BilanzRL (Richtlinie 2013/34/EU) und musste bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber kam dieser Pflicht bisher nicht nach. Bereits 2024 wurde ein Gesetzesentwurf veröffentlicht, welcher durch das Ende der Ampelkoalition aber nicht mehr in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Berichtspflichten der CSRD werden durch die ESRS konkretisiert, welche als delegierte Verordnung keine nationale Umsetzungsgesetzgebung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern und für betroffene Unternehmen unmittelbar gelten.

IDW: Aktualisiertes Papier zu Bilanzierung grüner Finanzierungen

Am 15. Juli 2025 hat das IDW eine überarbeitete Fassung des sog. „Knowledge Paper“ zur Bilanzierung von grünen Finanzierungen publiziert. In diesem Papier werden aktuelle Herausforderungen für Anwender und Prüfer bei der Bilanzierung "grüner" Finanzierungen dargestellt und soll den Beteiligten als Hilfestellung zum klareren Verständnis und möglichst einheitlicher Anwendung der hierfür relevanten Bilanzierungsregeln – insb. IFRS 9 und IFRS 7 – dienen.

Mit dieser Aktualisierung wurde die im Juli 2021 veröffentlichte Erstfassung des Papiers mit demselben Titel nun auf den neuesten Stand gebracht. Insb. berücksichtigt das Update, dass sich der IASB mittlerweile mit der Thematik befasst und geänderte oder ergänzte Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 und entsprechende Angabepflichten nach IFRS 7 erarbeitet und verabschiedet hat.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

02.10.2025	Treffen des ASAF, London
08.-10.10.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
14.10.2025	EFRAG FR Board, Videokonferenz
14./15./29.10.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
21.-23.10.2025	Treffen der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Ort tba
27.-31.10.2025	IASB-Sitzungswoche, London
27.-31.10.2025	ISSB-Sitzungswoche, London
30.10.2025	IFRS Sustainability Symposium, London
03.-05.11.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Videokonferenz
04./05.11.2025	Treffen des IFRS AC, London
05./12./26.11.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
06.11.2025	EFRAG FR Board, Brüssel
17.-21.11.2025	IASB-Sitzungswoche, London
17.-21.11.2025	ISSB-Sitzungswoche, Montreal
25./26.11.2025	Sitzung des IFRS IC, London/Videokonferenz
26.11.2025	CFSS-Treffen, Brüssel
01./02.12.2025	Treffen des SSAF, London
08.-12.12.2025	IASB-Sitzungswoche, London
08.-12.12.2025	ISSB-Sitzungswoche, Frankfurt
10./16./17.12.2025	EFRAG SR Board, Brüssel/Videokonferenz
11./12.12.2025	GFA/FA FB/FA NB des DRSC, Berlin
17.12.2025	EFRAG FR Board, Brüssel

Für die momentan sehr häufigen (und teils kurzfristig anberaumten) Sitzungstermine der EFRAG FR TEG und SR TEG verweisen wir auf den [EFRAG-Sitzungskalender](#).



2. Personalia

IFRS-Stiftung Im September 2025 wurde die Ernennung von Hans-Ulrich Engel (früherer CFO der BASF, Deutschland) zum IFRS-Treuhänder bekannt gegeben. Seine Amtszeit beginnt sofort und endet am 31. Dezember 2028.

Des Weiteren wurde Dr. Yu Chen (bisher Finanzministerium, China) zum IASB-Mitglied ernannt. Ihre Amtszeit läuft vom 1. Januar 2026 bis Ende 2030. Sie ersetzt das bisherige IASB-Mitglied Jianqiao Lu, dessen zweite Amtszeit am 31. August 2025 endete. Ferner ist das bisherige IASB-Mitglied Ann Tarca nach Ende ihrer ebenfalls zweiten Amtszeit am 30. Juni 2025 ausgeschieden.

Die IFRS-Stiftung hat außerdem einige Ernennungen für das ISSB verkündet: Sue Lloyd wurde für eine zweite Amtszeit als stellvertretende Vorsitzende bis 28. Februar 2030 ernannt. Elizabeth Seeger sowie Hiroshi Komori wurden jeweils für eine zweite Amtszeit bis 30. September 2030 ernannt. Michael Jantzi und Tae-Young Paik hingegen treten mit Ablauf ihrer Amtszeit am 30. September 2025 als ISSB-Mitglieder zurück. Damit reduziert sich die ISSB-Mitgliederzahl von 14 auf 12.

Ferner wurde Elena Poeschl (Zurich Versicherung, Schweiz) als weiteres Mitglied des Global Preparers' Forum (GPF) berufen.

EFRAG Der derzeitige Vorsitzende des FR Board, Wolf Klinz, wurde für eine zweite Amtszeit als Vorsitzender wiedervernannt; seine Amtszeit läuft nunmehr bis 16. November 2028.

DRSC Im DRSC-Verwaltungsrat gab es zwei Veränderungen: Im Juli 2025 sind Bernd-Peter Bier (Bayer) und Harald Wilhelm (Mercedes-Benz) ausgeschieden; an deren Stelle wurden Helen von Röder (Merck) und Tobias Lages (BASF) in den Rat berufen.

Zudem erfolgte ein Wechsel im Stakeholder-Panel des DRSC: Daniel Sonnenburg (Deutsche Börse) ersetzt Oliver Engels (ehem. Deutsche Börse).

Schließlich haben wir die DRSC-Geschäftsstelle personell verstärkt: Im 3. Quartal 2025 haben Vicky Griesbach und Franziska Ernst ihre Tätigkeit im Office Management aufgenommen.



3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CSDDD	<i>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</i>
CSRD	<i>Corporate Sustainability Reporting Directive</i>
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i> (der EFRAG)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
(E-)DRÄS	(Entwurf eines) Deutsche(n) Rechnungslegungs Änderungsstandard(s)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standard- oder Änderungsentwurf)
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESAP	<i>European Single Access Point</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standard(s)</i>
EUDR	<i>European Union Deforestation Regulation</i>
FA FB	Fachausschuss Finanzberichterstattung (des DRSC)
FA NB	Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (des DRSC)
FR TEG	<i>Financial Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
GFA	Gemeinsamer Fachausschuss (des DRSC)
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
ISSB	<i>International Sustainability Standards Board</i> (der IFRS-Stiftung)
KOM	Europäische Kommission
LSME	(ESRS für) <i>listed small and medium entities</i>
PIR	<i>Post-Implementation Review</i> (Konsultationsmaßnahme des IASB)
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
SASB	<i>Sustainability Accounting Standards Board</i>
SR TEG	<i>Sustainability Reporting Technical Expert Group</i> (der EFRAG)
SFDR	<i>Sustainable Finance Disclosure Regulation</i>
SSAF	<i>Sustainability Standards Advisory Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
VO	Verordnung (der EU)
VSME	(ESRS für) <i>voluntary sustainability reporting by small and medium entities</i>



Herausgegeben am 30.09.2025

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

WP/StB Georg Lanfermann
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: lanfermann@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.